Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Offene Ganztagsangebote

an Grundschulen und Förderschulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1–4 im Schuljahr 2016/2017

Informationen für Grund- und Förderschulen und deren Schulaufwandsträger bzw. Schulträger

April 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. Angebotsformen der offenen Ganztagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2016/2017 3

II. Allgemeine Rahmenbedingungen der offenen Ganztagsschule im Schuljahr 2016/2017..... 4

III. Einzelheiten zur offenen Ganztagsschule bis 16.00 Uhr in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (OGTS-16 Uhr)..... 8

IV. Einzelheiten zu den Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr (OGTS-Kurzgruppen) 13

V. Einzelheiten zu den offenen Ganztagsangeboten als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi).. 16

VI. Überblick: Ganztagsangebote an Schulen (Jgst. 1-4) …….. 28

I. Angebotsformen der offenen Ganztagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2016/2017

Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler ist ein vorrangiges Ziel der Bayerischen Staatsregierung und stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar. Im Rahmen des Ganztagsgipfels am 24. März 2015 haben die Bayerische Staatsregierung und die kommunalen Spitzenverbände neben der Weiterführung der gebundenen Ganztagsschule die schrittweise Einführung offener Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2016/2017 beschlossen.

Offene Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr (OGTS-16 Uhr)

Wie bereits an den weiterführenden Schularten ab Jahrgangsstufe 5 können offene Ganztagsgruppen mit Bildungs- und Betreuungsangeboten bis 16.00 Uhr an mindestens vier Schultagen der Unterrichtswoche eingerichtet werden. Diese Angebotsform eignet sich besonders für Schulen, an denen sich die Betreuungsbedarfe vor allem auf die Unterrichtswochen und einen Zeitrahmen bis 16.00 Uhr beschränken.

Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

Zur flexiblen Abdeckung von kürzeren Betreuungsbedarfen eignet sich die Einrichtung von OGTS-Kurzgruppen. Diese schließen an mindestens vier Schultagen je Unterrichtswoche direkt an den stundenplanmäßigen Unterricht bis 14.00 Uhr an. Gegebenenfalls können die Angebote auch vor 14.00 Uhr enden, sofern eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.

Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi)

Im Rahmen eines Modellversuchs kann zudem ein neuartiges Bildungs- und Betreuungsangebot erprobt werden, in dem Jugendhilfe und Schule eng zusammenarbeiten: Die OGTS-Kombi eignet sich besonders für Schulen, an denen der Betreuungsbedarf von den bisherigen Angeboten der Jugendhilfe und der der Schule nicht mehr gedeckt werden kann und dieser an fünf Wochentagen sowohl zu Tagesrandzeiten bis 18 Uhr als auch in den Schulferien besteht.

Im Folgenden werden wichtige Eckpunkte für die oben genannten Angebotsformen dargestellt. Diese Eckpunkte werden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch verbindliche Richtlinien präzisiert.

II. Allgemeine Rahmenbedingungen der offenen Ganztagsschule im Schuljahr 2016/2017

Die nachfolgend genannten allgemeinen Rahmenbedingungen beziehen sich auf alle Angebotsformen der offenen Ganztagsschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Schuljahr 2016/2017.

Einheitlicher rechtlicher Rahmen

- Die offene Ganztagsschule ist gemäß des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes grundsätzlich ein Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung. An staatlichen Schulen wird sie während der Unterrichtswochen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
- Alle offenen Ganztagsangebote an einer Schule sollen in einem einheitlichen rechtlichen Rahmen eingerichtet werden. Kommune und Schule entscheiden künftig, ob am jeweiligen Schulstandort ein offenes schulisches Ganztagsangebot oder ein Mittagsbetreuungsangebot in Verantwortung eines außerschulischen Trägers den örtlichen Bedarfen gerecht wird. Die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagsschule und von Angeboten der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung an einer Schule ist deshalb nicht möglich.

Räumlichkeiten

Die Angebote der offenen Ganztagsschule finden in der Schule oder in unmittelbarer Erreichbarkeit der Schule statt. Hierfür müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe vorhanden sein. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die auch für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist möglich.

Personal und Kooperationspartner

- Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.
- Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schul(aufwands)träger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird an staatlichen Schulen auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem

freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür sind die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Musterverträge zu verwenden.

- In die Ganztagsangebote sollen nach Möglichkeit außerschulische Partner z. B. aus den Bereichen Kunst, Musik, Sport, Jugendarbeit einbezogen werden.
- Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schul(aufwands)träger und ggf. in Abstimmung mit dem Kooperationspartner auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten bis 16.00 Uhr und in den OGTS-Kurzgruppen einsetzen. Hierzu wird an staatlichen Schulen auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. In OGTS-Kombi-Angeboten ist der Einsatz von Einzelpersonen nicht möglich, da in dieser Angebotsform eine enge Kooperation zwischen Schule und einem Träger der Jugendhilfe vorgesehen ist.

Anmeldung und Teilnahme der Schüler

- Um offene Ganztagsgruppen beantragen und einrichten zu können, müssen vorab verbindliche Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder für das jeweilige Angebot und pauschal für eine bestimmte Anzahl von Nachmittagen (zwei bis vier bzw. fünf Schultage je Unterrichtswoche) an.
- Wenn Schülerinnen und Schüler nur für zwei oder drei Nachmittage angemeldet wurden (bei OGTS-Kombi-Angeboten nicht möglich!), können zu Schuljahresbeginn und nach Bekanntgabe der Stundenpläne die individuellen Betreuungstage zwischen Eltern, Schulleitung und Kooperationspartner festgelegt werden (z. B. jeweils Montag und Mittwoch).
- Auch während des Schuljahres sind prinzipiell Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Betreuungstage möglich, sofern der zeitliche Umfang der gebuchten Betreuungszeiten dabei gleich bleibt (z. B. Wechsel von Montag/Mittwoch auf Dienstag/Donnerstag). Inwiefern diese Flexibilität vor Ort möglich ist, entscheiden Schulleitung und Kooperationspartner.
- Grundsätzlich ist es für die Eltern sogar möglich, in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner die Betreuungstage flexibel von Schulwoche zu Schulwoche zu wechseln. So ist es prinzipiell möglich, dass z. B. ein Schüler in einer Woche am Montag und Dienstag und in einer anderen Woche am Montag und Donnerstag im selben Zeitumfang an dem Angebot teilnimmt. Dies setzt jedoch voraus, dass dies organisatorisch und personell bewältigt

werden kann. Auch müssen solche flexiblen Tauschmöglichkeiten mit dem pädagogischen Ganztagskonzept in Einklang gebracht werden können. Ob diese Flexibilität angeboten werden kann, wird daher vor Ort von Schulleitung und Kooperationspartner entschieden.

- Die Teilnahme der Schüler ist grundsätzlich im Umfang der gebuchten Betreuungszeiten verbindlich, da es sich bei ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten um eine schulische Veranstaltung handelt. Schüler können auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot ganz oder teilweise befreit werden. So ist zum Beispiel in folgenden Fällen eine Befreiung möglich:
  - Gesundheitliche Gründe (z. B. gelegentliche Arztbesuche)
  - Besondere Feierlichkeiten im Familienkreis oder vor Ort
  - Mitwirkung an einzelnen, besonderen Darbietungen im künstlerischen, musikalischen oder sportlichen Bereich
  - Beendigung bzw. Reduzierung des Ganztagsbesuchs z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Konstellationen, die bei der Anmeldung so nicht absehbar waren.

Aufsichtspflicht

- Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot während der Unterrichtswochen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen.
- Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtswochen trägt immer die Schulleitung. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

Schülerbeförderung und Gastschulverhältnisse

- Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – ist gemäß der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) durch den Träger des Schulaufwands sicherzustellen. Der für private Grund- und Förderschulen im Rahmen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) festgelegte pauschalisierte Schulaufwand bleibt unverändert.

- Um den Besuch eines offenen Ganztagsangebotes an einer anderen Grundschule mit einem anderen Sprengel zu ermöglichen, kommen – abhängig vom bestehenden Ganztagsschulangebot an der Sprengelschule – folgende Möglichkeiten in Betracht: Das Schulamt kann gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG Schülerinnen und Schüler einer anderen Grundschule zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots zuweisen. Aus zwingenden persönlichen Gründen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer anderen Grundschule gestattet werden (Art. 43 Abs. 1 BayEUG); in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderung.

Mitfinanzierung durch den Schul(aufwands)träger

Voraussetzung für die Teilnahme bzw. für die Bereitstellung der staatlichen Mittel ist, dass der Schul(aufwands)träger den für das jeweilige offene Ganztagsangebot vorgesehenen Mitfinanzierungbeitrag für die Betreuungskosten leistet. Dieser Mitfinanzierungsbeitrag beträgt für das Schuljahr 2016/2017

- je Gruppe der offenen Ganztagsschule bis 16 Uhr 5.500 €,
- je OGTS-Kurzgruppe und Betreuungszeitraum 2.500 € bzw. 5.000 €,
- die für OGTS-Kombi-Angebote in Kapitel V dieser Informationsbroschüre näher dargestellte Höhe.

Antrags- und Genehmigungsverfahren

- Im Schuljahr 2016/2017 können nur von der zuständigen Regierung entsprechend ausgewählte Schulen teilnehmen. Die zuständigen Regierungen beteiligen die für die Jugendhilfeplanung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung nach entsprechender Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger bzw. Schulträger vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger bzw. Schulträger bis zum 10. Juni 2016 ggf. über das zuständige Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung zu stellen.
- Für den Antrag sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Formblätter zu verwenden.
- Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Mittel bzw. der Zuwendung erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Diese kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen widerrufen werden.

III. Einzelheiten zur offenen Ganztagsschule bis 16 Uhr in Jahrgangsstufe 1 bis 4 (OGTS-16 Uhr)

Zielgruppe

Dieses Ganztagsmodell eignet sich besonders für Schulen, an denen sich die Betreuungsbedarfe vor allem auf die Schulwochen und einen Zeitrahmen bis 16.00 Uhr beschränken.

Betreuungszeitraum

- Die offene Ganztagsschule umfasst Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich an mindestens vier Unterrichtstagen je Schulwoche im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht.
- Grundsätzlich ist eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr zu gewährleisten. Folgende Flexibilisierungsmöglichkeiten sind möglich:
  - Gemeinsames Gruppenangebot kann in begründeten Ausnahmefällen bereits ab 15.30 Uhr enden (z. B. wegen Schülerbeförderung).
  - In Abstimmung zwischen Eltern und Schulleitung/Kooperationspartner können einzelne Schüler das Angebot bereits ab 15.30 Uhr verlassen, während das Gruppenangebot bis z. B. 16.00 Uhr reicht.
- Die Kommune bzw. der Schulträger kann nach 16.00 Uhr oder am fünften Schultag der Unterrichtswoche mit Zustimmung der Schulleitung ergänzende Angebote einrichten, um den Betreuungszeitraum zu erweitern.

Organisation/Angebotsstruktur/Qualität

Die OGTS bis 16 Uhr bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Folgendes verpflichtend vorsieht:

- Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung
- Angebot einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung
- Verschiedene Freizeitangebote

Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche unterstützende Lern- und Förderangebote ergänzt werden. Eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot ist anzustreben. Das Angebot wird auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagsschule durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet.

Personal und Kooperationspartner

- Die Schule kann – wie auch in den Ganztagsangeboten der weiterführenden Schularten – einen Kooperationspartner mit der Durchführung der Ganztagsangebote beauftragen. Als Kooperationspartner kommen z. B. ein Träger der Jugendhilfe, die Kommunen selbst oder ein Förderverein in Betracht.
- Die OGTS bis 16 Uhr wird von einer pädagogischen Fachkraft an der Schule als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet. Hierfür kommt z. B. das Personal des Kooperationspartners (z. B. Erzieher, Sozialpädagogen) in Betracht. Außerdem können andere geeignete Personen mit pädagogischer Erfahrung eingesetzt werden.

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, an deren Schulen ein offenes Ganztagsangebot eingerichtet ist, an der OGTS bis 16 Uhr teilnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung an staatlichen Schulen, Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres angemeldet werden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das offene Ganztagsangebot aufzunehmen.
- Die Anmeldung und Teilnahme an der OGTS muss mindestens für zwei Schultage je Unterrichtswoche von Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis mindestens 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen 15.30 Uhr) erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet.
- Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zur OGTS erfolgt durch die Eltern für das gesamte Schuljahr verbindlich. Befreiungen von der Teilnahmepflicht (z. B. vorzeitiges Abholen) bzw. eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres können von der Schulleitung nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. In folgenden Fällen ist beispielsweise eine Befreiung möglich:
    - Gesundheitliche Gründe (z. B. gelegentliche Arztbesuche)
    - Besondere Feierlichkeiten im Familienkreis oder vor Ort
    - Mitwirkung an einzelnen, besonderen Darbietungen im künstlerischen, musikalischen oder sportlichen Bereich
    - Beendigung bzw. Reduzierung des Ganztagsbesuchs z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Konstellationen, die bei der Anmeldung so nicht absehbar waren.

Gruppenbildung

- Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Gruppe bis 16 Uhr beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Grundschulstufe in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Grundsätzlich ist eine Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen bis 15.30 Uhr) erforderlich. Schülerinnen und Schüler können maximal im Umfang von vier Betreuungstagen berücksichtigt werden.
- Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt anhand der folgenden Tabelle:

	Grundschule		**Förderschule (Jgst. 1-4)**	
Gruppen	Zahl der Zählschüler		Zahl der Zählschüler	
	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)
1	14	25	8	15
2	26	45	16	31
3	46	65	32	47
4	66	85	48	63
5	86	105	64	79

- Die Betreuungstage mehrerer Schülerinnen und Schüler, die jeweils nur an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von jeweils mindestens 2,5 Stunden je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können zusammengerechnet und anteilig bei der Bestimmung der Schüleranzahl für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann jeweils einberechnet werden.
- Beispiel: An einer OGTS-Gruppe bis 16 Uhr der Grundschule nehmen insgesamt 24 Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Betreuungsbedarf teil: 6 Schüler nehmen an 4 Betreuungstagen teil und werden jeweils voll einberechnet (= 6 Zählschüler), 10 Schüler nehmen an 2 Betreuungstagen teil und werden hälftig einberechnet (= 5 Zählschüler), 8 Schüler nehmen an 3 Betreuungstagen teil und werden je zu 75 Prozent einberechnet (= 6 Zählschüler). Somit kann die Gruppe mit insgesamt 17 Zählschülern gebildet werden.

Staatliche Förderung/Zuwendung

- Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat für jede gebildete Gruppe ein Budget bzw. eine staatliche Zuwendung für den zusätzlichen Personalaufwand für die Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Die jeweilige Höhe des Budgets hängt von der Schulart (Grund- bzw. Förderschule) und der Jahrgangsstufe der teilnehmenden Kinder ab.
- Das Budget bzw. die Zuwendung je Gruppe im Schuljahr 2016/2017 beträgt für die offenen Ganztagsangebote

an Grundschulen	Freistaat Bayern	Schul (aufwands) träger	Gesamt (staatl. Schulen)
für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	28.200 €	5.500 €	33.700 €
für Gruppen, an denen ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	23.700 €	5.500 €	29.200 €

an Förderschulen (Jgst. 1-4)	Freistaat Bayern	Schul- (aufwands)	Gesamt (staatl. Schulen)
für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	32.100 €	5.500 €	37.600 €
für Gruppen, an denen ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	27.600 €	5.500 €	33.100 €

- Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Förderung/Zuwendung in Höhe von 23.700 € bzw. 27.600 € gewährt werden.

Kostenfreiheit/Elternbeiträge

- Die Angebote der OGTS im Zeitraum bis 16.00 Uhr an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen grundsätzlich kostenfrei. An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden.
- Für ergänzende Angebote – z. B. nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) – sowie für Zusatzangebote auf freiwilliger Basis können, wie bereits im offenen Ganztag der weiterführenden Schularten, Elternbeiträge erhoben werden.

Mittagsverpflegung

- Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt an staatlichen Schulen einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Im Einvernehmen von Schule und Schulaufwandsträger können Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Mittagsverpflegung auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine, Caterer übertragen werden.
- Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und muss im Rahmen des für das Ganztagsangebot jeweils zur Verfügung stehenden Budgets für den Personalaufwand (z. B. durch externes Personal des Kooperationspartners) erbracht werden.
- Für die Mittagsverpflegung kann ein Entgelt von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Verknüpfung von OGTS-Gruppen bis 16 Uhr und OGTS-Kurzgruppen

- Um möglichst individuelle und flexible Betreuungszeiten zu ermöglichen, ist die gleichzeitige Anmeldung von Schülerinnen und Schüler für OGTS-Gruppen bis 16 Uhr und OGTS-Kurzgruppen möglich, sofern beide Angebotsformen an jeweils zwei Unterrichtstagen je Schulwoche besucht werden. Entsprechend werden Schülerinnen und Schüler mit einer zweitägigen Buchungszeit bei der Gruppenbildung für Angebote bis 16 Uhr als „halber Zählschüler“ einbezogen.
- Die gleichzeitige Anmeldung von Schülerinnen und Schülern für mehrere OGTS-Kurzgruppen mit unterschiedlichen Betreuungszeiten ist nicht möglich.

IV. Einzelheiten zu den Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

Zielgruppe

Kurzgruppen der Schülerbetreuung im Rahmen der OGTS eignen sich besonders zur Abdeckung kürzerer Betreuungszeiten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht bis etwa 14 Uhr und sind mit der an vielen Grund- und Förderschulen etablierten Angebotsform der Mittagsbetreuung bis 14 Uhr vergleichbar.

Betreuungszeitraum

- OGTS-Kurzgruppen finden an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche statt und schließen nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an.
- Grundsätzlich sollte eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis jeweils 14.00 Uhr gewährleistet sein.
- In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schülerbeförderung, früher Unterrichtsschluss in den Jahrgangsstufen 1/2) können OGTS-Kurzgruppen bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 bzw. 120 Minuten gewährleistet ist. In diesen Fällen ist die Mindestbetreuungsdauer von 60 bzw. 120 Minuten abhängig von der jeweils gewählten staatlichen Förderung. So kann z. B. eine Gruppe, die um 11.20 Uhr beginnt, bereits um 12.20 Uhr oder 13.20 Uhr enden.

Organisation/Angebotsstruktur

- Die Betreuungsangebote im Rahmen der OGTS-Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.
- Bei Angeboten, die eine tägliche Betreuungszeit von mehr als einer Stunde umfassen, sollte für die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- Grundsätzlich können alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, an deren Schulen ein offenes Ganztagsangebot eingerichtet ist, an OGTS-Kurzgruppen teilnehmen.
- Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung an staatlichen Schulen, Schülerinnen und Schüler, die wäh-

rend des Schuljahres angemeldet werden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das offene Ganztagsangebot aufzunehmen.

- Die Anmeldung und Teilnahme für OGTS-Kurzgruppen muss mindestens für zwei Betreuungstage je Unterrichtswoche erfolgen.
- Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für OGTS-Kurzgruppen erfolgt durch die Eltern für das gesamte Schuljahr verbindlich. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.

Personal und Kooperationspartner

- Die Schule kann – wie auch in den Ganztagsangeboten der weiterführenden Schularten – einen Kooperationspartner mit der Durchführung der Ganztagsangebote beauftragen. Als Kooperationspartner kommen z. B. ein Träger der Jugendhilfe bzw. der (bisherigen) Mittagsbetreuung, die Kommunen selbst oder ein Förderverein in Betracht.
- Die Schulleitung kann auch Einzelpersonen für Betreuungsangebote in den OGTS-Kurzgruppen einsetzen, z. B. Personen, die über entsprechende Erfahrungen im Rahmen der Mittagsbetreuung verfügen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden.

Kostenfreiheit/Elternbeiträge

- Die Teilnahme an OGTS-Kurzgruppen ist – mit Ausnahme möglicher Kosten für die Mittagsverpflegung – für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen grundsätzlich kostenfrei. An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden.
- Für die Teilnahme an Zusatzangeboten auf freiwilliger Basis – beispielsweise Angebote an einem weiteren Unterrichtstag der Woche oder zusätzliche Lern- und Förderangebote – können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden.

Staatliche Förderung/Zuwendung

- Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat für jede gebildete Kurzgruppe ein Budget bzw. eine Zuwendung für den Personalaufwand zur Verfügung. Die jeweilige Höhe hängt von der Dauer der täglichen Betreuungszeit ab.
- Das Budget bzw. die Zuwendung je OGTS-Kurzgruppe im Schuljahr 2016/2017 beträgt

an Grundschulen und Förderschulen (Jgst. 1-4)	Freistaat Bayern	Schul- (aufwands) träger	Gesamt (staatl. Schulen)
für Gruppen bis 14.00 Uhr bzw. mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 60 Minuten an mindestens 4 Unterrichtstagen/Woche	**2.500 €**	**2.500 €**	**5.000 €**
für Gruppen mit einer täglichen Betreuungszeit von mindestens 120 Minuten an mindestens 4 Unterrichtstagen/Woche	**5.000 €**	**5.000 €**	**10.000 €**

- Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang diese stattfinden.

Gruppenbildung

- Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Grundschulstufe in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens zwei Unterrichtstagen in der Woche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnimmt. Jede Schülerin bzw. Schüler kann dabei im Schuljahr 2016/2017 nur einmal Berücksichtigung finden, kann also nicht für mehrere Kurzgruppen angemeldet werden.
- Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt anhand der folgenden Tabelle:

	Grundschule		Förderschule (Jgst. 1-4)	
Gruppen	Zahl der Zählschüler		Zahl der Zählschüler	
	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)
1	12	23	8	15
2	24	35	16	23
3	36	47	24	31
4	48	59	32	39

V. Einzelheiten zu den offenen Ganztagsangeboten als Kombi-Modell von Jugendhilfe und Schule (OGTS-Kombi)

Teilnahme am Modellversuch

Im Rahmen der OGTS-Kombi können Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit schulischen Ganztagsangeboten zu einem neuartigen Bildungs- und Betreuungsangebot kombiniert werden. Diese Angebotsform wird seit dem Schuljahr 2015/2016 an ausgewählten Grundschulen erprobt. Im Schuljahr 2016/2017 soll der Modellversuch auf weitere Grund- und Förderschulen ausgeweitet werden.

Erste Erkenntnisse aus der Pilotphase des Modellversuchs zeigen, dass OGTS-Kombi-Angebote insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen sinnvoll durchgeführt werden können:

- OGTS-Kombi-Angebote eignen sich besonders für größere Schulstandorte, an denen für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schüler ein hoher Betreuungsbedarf an fünf Wochentagen je Schulwoche bis etwa 18 Uhr und in den Schulferien besteht.
- OGTS-Kombi-Angebote sind geeignet, um zusätzliche Betreuungsbedarfe bis 18 Uhr und in den Ferien auch in schulischen Räumen abzudecken. Sie kommen in aller Regel nicht bei bestehenden Ganztagsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte, Häuser für Kinder, altersgeöffnete Kindergärten) oder Angeboten im Rahmen der gebundenen Ganztagsschule in Betracht.
- OGTS-Kombi-Angebote sollten in Kooperation mit in der Schülerbetreuung erfahrenen Kinder- und Jugendhilfeträgern durchgeführt werden. Es gilt der Anstellungsschlüssel, wie er im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bzw. der diesbezüglichen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) festgelegt ist. Als Ergänzungskräfte können in dem Modellversuch auch qualifizierte Kräfte aus der Mittagsbetreuung oder Tagespflegepersonen eingesetzt werden.
- In der Regel finden OGTS-Kombi-Angebote im Schulgebäude statt. Zusätzlichen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen des erforderlichen Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zu prüfen.
- Da OGTS-Kombi-Angebote als Modellversuch im Rahmen der Experimentierklausel nach Art. 29 BayKiBiG in der Regel in Räumlichkeiten der Schule stattfinden, ist die gemeindliche kindbezogene Förderung in erster Linie auf eine Förderung der Personalkosten ausgelegt.

Betreuungszeitraum

- Die OGTS-Kombi umfasst Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich an fünf Unterrichtstagen je Schulwoche im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht bis mindestens 16.00 Uhr je Schultag.
- Mit der OGTS-Kombi sollen zusätzliche Betreuungszeiten sowohl bis 18 Uhr an allen Schultagen als auch in der Ferienzeit abgedeckt werden. An Unterrichtstagen beginnen die Kombi-Angebote im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht.

Organisation und Angebotsstruktur

Die OGTS-Kombi bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Folgendes verpflichtend vorsieht:

- Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung
- Angebot einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung
- Hortpädagogische Angebote

Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote ergänzt werden. Eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot sowie dem pädagogischen Personal der OGTS-Kombi-Angebote und den Lehrkräften bildet die Grundlage der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

- An der OGTS-Kombi können Schülerinnen und Schüler mit einem Betreuungsbedarf bis mindestens 16.00 Uhr an mindestens vier Unterrichtstagen je Schulwoche teilnehmen. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für diesen Zeitrahmen erfolgt durch die Eltern für das gesamte Schuljahr verbindlich. Abmeldungen/vorzeitige Kündigungen während des Schuljahres sind nur in begründeten Fällen möglich (z.B. bei Wegzug).
- Der Großteil der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sollte zudem zusätzliche Betreuungszeiträume bis etwa 18 Uhr, am fünften Wochentag und in den Schulferien hinzubuchen.
- Der Kooperationspartner sollte im Einvernehmen mit der Schulleitung Mindestbuchungszeiten von bis zu 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vorgeben.
- Freie Plätze nach 16.00 Uhr und/oder an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) sowie in Ferienzeiten sollten vorrangig an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die gebundene Ganztagsschulangebote besuchen.

- Die Entscheidung über die Aufnahme der in den Unterrichtswochen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

Personal und Kooperationspartner

- Offene Ganztagsangebote im Rahmen des Kombi-Modells von Jugendhilfe und Schule können ausschließlich in Kooperation von Schule und einem kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner durchgeführt werden.
- In OGTS-Kombi-Angeboten sind vom Kooperationspartner in erster Linie pädagogische Fachkräfte wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher einzusetzen. Daneben können pädagogische Ergänzungskräfte mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung, zum Einsatz kommen.
- Grundsätzlich hat der Kooperationspartner bei der Auswahl seines pädagogischen Personals für OGTS-Kombi-Angeboten die in § 15 (Fachkräftegebot) bzw. in § 16 AVBayKiBiG festgelegten Anforderungen für pädagogisches Personal einzuhalten. Ausnahmen sind nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG möglich, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Als pädagogische Fachkräfte können z. B. Grundschullehrkräfte, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger angerechnet werden, die die Qualifikation zur Fachkraft im Erziehungsdienst erfolgreich absolviert haben. Als pädagogische Ergänzungskräfte im Sinne des § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG können darüber hinaus im Rahmen der Experimentierklausel (Art. 29 BayKiBiG) auch Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Qualifizierungsstunden und spezieller Vorbereitung für die Tätigkeit in der OGTS-Kombi eingesetzt werden. Langjährig bewährtes Personal, das bereits in der Mittagsbetreuung tätig war, kann zusätzlich im Betrieb der OGTS-Kombi – ohne Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG – oder nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterqualifizierungsmaßnahme als Ergänzungskraft – mit Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel – eingesetzt werden.
- Der Kooperationspartner hat den förderrelevanten Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Rechtlicher Rahmen: Aufsichtspflicht und Betriebserlaubnis

Im Unterschied zur rein schulischen OGTS ist die OGTS-Kombi an Schultagen sowohl eine schulische Veranstaltung als auch ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe:

- Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot während der Unterrichtswochen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen.
- Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtswochen trägt die Schulleitung. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.
- Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf pädagogische Fachkräfte des Kooperationspartners ist zulässig. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- In den Ferien ist das Angebot keine schulische Veranstaltung. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt während der Ferienzeit der Kooperationspartner. Kooperationspartner, Personal und Räumlichkeiten sind aber in der Schulzeit und in der Ferienzeit gleich. Somit ist ein weitgehend einheitlicher organisatorischer Rahmen gewährleistet.
- Unabhängig von den schulischen Anforderungen gelten für OGTS-Kombi-Angebote grundsätzlich die Vorgaben des BayKiBiG einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften.
- Der Kooperationspartner, der das Kombi-Angebot durchführt, muss eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII beantragen. Die Betriebserlaubnis soll in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden können, soweit die OGTS-Kombi in den Räumlichkeiten der Schule bzw. in deren unmittelbarer Erreichbarkeit durchgeführt wird und der Träger Erfahrungen im Bereich der Schülerbetreuung aufweist. Hinsichtlich der Schulräume ist die Unterstellung der Eignung dieser Räume für die Zwecke der Jugendhilfe vorstellbar, so dass insoweit allenfalls eine begrenzte Prüfung zu erfolgen hätte. Auch ist eine Mehrfachnutzung von Räumen in begründeten Fällen grundsätzlich möglich.

Mindestteilnahmevoraussetzungen zur Einrichtung von Kombi-Angeboten

- Die Mindestanzahl für die Bildung von OGTS-Kombi-Angeboten an einer Schule beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Grundschulstufe in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung dieser Mindestanzahl berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen an der jeweiligen OGTS-Kombi-Gruppe bis mindestens 16.00 Uhr teilnimmt. In die Teilnahmeverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kann Pflichtunterricht am Nachmittag einberechnet werden.
- Grundsätzlich ist in Unterrichtswochen eine Teilnahme aller gemeldeten Schülerinnen und Schüler vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis mindestens 16.00 Uhr an mindestens vier Wochentagen erforderlich. OGTS-Kombi-Angebote können an einer Schule eingerichtet werden, wenn der überwiegende Teil der gemeldeten Schülerinnen und Schüler für Betreuungsangebote, die in Unterrichtswochen über diesen Mindest-Betreuungszeitraum hinausgehen (also nach 16.00 Uhr und am fünften Wochentag), angemeldet werden.
- Der Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) ist vom Kooperationspartner zu beachten.

Qualitätssicherung und Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft

- Die OGTS-Kombi wird auf Grundlage der bewährten Qualitätsrahmen für die offene Ganztagsschule und der Standards des BayKiBiG nebst Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) durchgeführt. Damit wird eine hohe pädagogische Qualität gewährleistet.
- Eine möglichst enge Einbindung der Eltern, deren Kinder regelmäßig OGTS-Kombi-Angebote besuchen, bildet die Grundlage für eine gedeihliche Zusammenarbeit in der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Schule und Kooperationspartner. So werden von Seiten des Kooperationspartners regelmäßig gemeinsame Gespräche zwischen Eltern und pädagogischem Personal zur individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Insbesondere im Rahmen von Elternabenden und Elternsprechtagen an der Schule soll die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch von Eltern, pädagogischem Personal des Kooperationspartners und Lehrkräften genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten zu allen wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren und nach Möglichkeit in wichtige Planungsprozesse einzubeziehen.
- Der jährlich gewählte Elternbeirat der jeweiligen Grund- und Förderschule wird von Seiten der Schulleitung und des Kooperationspartners im Vorfeld wichtiger Entscheidungen bezüglich der OGTS-Kombi-Angebote informiert und angehört.

Räumlichkeiten

- Für offene Ganztagsangebote im Rahmen des Kombi-Modells müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die Angebote finden in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.
- Die räumlichen Bedingungen sollen so beschaffen sein, dass sie den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter entsprechen. Die Nutzung der Räumlichkeiten für offene Kombi-Angebote ist von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort abhängig und wird zwischen der Schulleitung, dem Kooperationspartner und ggf. dem Schulaufwandsträger der Schule abgestimmt.
- Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den allgemeinen Schulbetrieb zur Verfügung stehen (z. B. Klassenräume, Mehrzweckraum, Lehrmittelraum, Werkraum mit Nebenraum, Bibliothek und Räume für Verwaltung, Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal sowie für den allgemeinen Bereich, insbesondere für die Mittagsverpflegung) ist grundsätzlich möglich und sinnvoll, um eine enge Verzahnung von Angeboten der Schule und der Jugendhilfe und eine kontinuierliche Abstimmung zwischen dem pädagogischen Personal der Kombi-Angebote, der Schulleitung und der Lehrkräfte zu gewährleisten.
- Zu beachten ist, dass der Freistaat Bayern für das Betriebserlaubnisverfahren keine Vorgaben zu den Raumerfordernissen normiert. Angaben zu den Mindestgrößen der Räume fehlen somit. Die zur Verfügung stehende Gesamtfläche soll jedoch 5 m² pro Schulkind nicht unterschreiten. Soweit Räumlichkeiten, die für den allgemeinen Schulbetrieb zur Verfügung stehen, zur Mitnutzung vorgesehen sind, werden diese auf die anzustrebenden 5 m² pro Schulkind angerechnet.
- Den OGTS-Kombi-Angeboten soll ein geeigneter Raum zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen. Davon kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn Räumlichkeiten konzeptionell von vornherein für die Doppelnutzung von Vormittagsunterricht und nachmittäglichen bzw. ganztägigen Angeboten ausgelegt werden (z.B. Lernhauskonzept der Landeshauptstadt München).
- Da das Betreuungsangebot in aller Regel in Räumlichkeiten der Schule durchgeführt wird, kann auf Sicherheitsprüfungen (z.B. Brandschutz, Unfallversicherungsschutz, Hygienerecht) weitgehend verzichtet werden.

Mittagsverpflegung

- Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt an staatlichen Schulen einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und Kooperationspartner. Diese können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Im Einvernehmen von Schule, Schulaufwandsträger und Kooperati-

onspartner können Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Mittagsverpflegung auf Vierte, z. B. Mensabetreiber und Caterer, übertragen werden.

- Ein warmes Mittagessen ist ein wichtiger Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen des OGTS-Kombi-Modells. Es sollte nach Möglichkeit gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit übernimmt der Kooperationspartner.
- Die Kosten der Mittagsverpflegung können auf die Erziehungsberechtigten umgelegt werden. Dieses Entgelt kann beispielsweise vom Kooperationspartner im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an OGTS-Kombi-Gruppen erhoben werden.
- Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden (§ 28 Abs. 6 SGB II). Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Soweit eine Berücksichtigung nach § 28 Abs. 6 SGB II nicht greift, vertritt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) im Übrigen die Auffassung, dass Kosten der Mittagsbetreuung vom Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen sind, weil es sich bei dem Mittagessen um einen integralen Bestandteil des pädagogischen Auftrags handelt. Einer gesonderten Ausweisung der Kosten für das Mittagessen bedarf es im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an OGTS-Kombi-Gruppen durch den Kooperationspartner somit nicht.

Elternbeiträge

- Für die Teilnahme an OGTS-Kombi-Angeboten können bereits ab dem Beginn des Angebots, d.h. in der Regel nach dem Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts, Elternbeiträge erhoben werden.
- Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich u. a. nach den Buchungszeiten an Unterrichtstagen bzw. in den Ferien und unterscheidet sich – wie auch bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Hort) – von Standort zu Standort. Sie werden vom jeweiligen Kooperationspartner als Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Benehmen mit Schulleitung und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- Elternbeiträge für die Teilnahme am OGTS-Kombi-Modell übernimmt auf Antrag die wirtschaftliche Jugendhilfe, wenn der Elternbeitrag für die Eltern bzw. den Schüler nicht zumutbar ist (§ 90 SGB VIII).

Staatliche Förderung/Zuwendung

In OGTS-Kombi-Angeboten wird die Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß BayKiBiG mit der staatlichen Förderung für schulische Ganztagsangebote verzahnt:

- Der Kooperationspartner beantragt bei der Gemeinde die staatliche und ggf. kommunale Förderung nach dem BayKiBiG und erhält Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 22 AVBayKiBiG.
- Die Höhe der staatlichen Gesamtförderung bemisst sich als kindbezogene Förderung nach Maßgabe des BayKiBiG. Der Qualitätsbonus nach Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG, § 20 Abs. 2 AVBayKiBiG entfällt, sofern pädagogische Ergänzungskräfte im Rahmen der Experimentierklausel zugelassen werden.
- Die jährliche staatliche kindbezogene Förderung gemäß Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert wird ggf. um den Qualitätsbonus erhöht.
- Für OGTS-Kombi-Gruppen gelten gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG folgende Gewichtungsfaktoren:
  - 1,2 für Schulkinder
  - 1,3 für Schulkinder, deren Eltern nichtdeutschsprachiger Herkunft sind
  - 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder
- Für OGTS-Kombi-Gruppen gelten gemäß § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG folgende Buchungszeitfaktoren:
  - 0,50 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschl. zwei Stunden
  - 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschl. drei Stunden
  - 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschl. vier Stunden
  - 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschl. fünf Stunden
  - 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschl. sechs Stunden
  - 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschl. sieben Stunden
  - 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschl. acht Stunden
  - 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschl. neun Stunden
  - 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden
- Von der staatlichen Gesamtförderung gemäß BayKiBiG übernimmt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) einen festgelegten Förder- bzw. Budgetanteil, der an einer Basispauschale in Höhe von 21.560 Euro orientiert ist. Voraussetzung für die Gewährung des Förder- bzw. Budgetanteils des StMBW sind die festgelegten Bestimmungen zur Anmeldung und Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Der Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW wird an die nach Art. 28

BayKiBiG zuständige Bewilligungsbehörde ausgereicht. Die Zuständigkeit für kreisangehörige Gemeinden liegt bei den Kreisverwaltungsbehörden, für kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Regierungen.

- Der Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im von Seiten der jeweiligen Regierung genehmigten Umfang gewährt. Die Bestimmung des Förder- bzw. Budgetanteils des StMBW bemisst sich am Umfang der Buchungszeitstunden der Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahresbeginn 2016/2017 für Angebote im Rahmen des Kombi-Modells an der jeweiligen Schule angemeldet wurden, und erfolgt anhand folgender Tabelle:

Buchungszeitstunden bis einschließlich	Anteil der Basispauschale	Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW
800 Stunden	1,00	21.560 Euro
1.000 Stunden	1,25	26.950 Euro
1.200 Stunden	1,50	32.340 Euro
1.400 Stunden	1,75	37.730 Euro
1.600 Stunden	2,00	43.120 Euro
1.800 Stunden	2,25	48.510 Euro
2.000 Stunden	2,50	53.900 Euro
2.200 Stunden	2,75	59.290 Euro
2.400 Stunden	3,00	64.680 Euro
2.600 Stunden	3,25	70.070 Euro
2.800 Stunden	3,50	75.460 Euro
3.000 Stunden	3,75	80.850 Euro
3.200 Stunden	4,00	86.240 Euro

Kommunale Förderung

- Der kommunale Förderanteil nach dem BayKiBiG wird ermittelt, indem von der kindbezogenen Förderung der Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW abgezogen wird. Die Bewilligungsbehörde stellt dementsprechend im Bewilligungsbescheid einen reduzierten gemeindlichen Förderanteil fest.
- Somit liegt die kommunale (Mindest-)Förderung von OGTS-Kombi-Angeboten niedriger als z. B. die kommunale Hortförderung. Dies ist u. a. dadurch begründet, dass im Rahmen von OGTS-Kombi-Angeboten bestehende Räumlichkeiten in Schulgebäuden genutzt werden können. Auch können im OGTS-Kombi-

Modell z. B. Tagespflegepersonen oder qualifizierte Kräfte aus einer Mittagsbetreuung als Ergänzungskräfte eingesetzt werden. Bei Kooperationspartnern mit mehreren Einrichtungen können ggf. auch durch den flexiblen Einsatz der Fachkräfte Synergieeffekte erzielt werden.

- Im Rahmen der Hortförderung werden in etwa 60 Prozent der Betriebskosten abgedeckt. Darin enthalten sind die notwendigen Kosten für Fach- und Ergänzungskräfte. Die Deckungslücke wird in der Praxis durch Elternbeiträge, zusätzliche kommunale Fördermittel und Trägermittel geschlossen. Es obliegt der betreffenden Kommune, auch bei OGTS-Kombi-Angeboten entsprechend zu verfahren.
- Im Rahmen von OGTS-Kombi-Angeboten besteht – anders als bei OGTS-Angeboten bis 16 Uhr – die Möglichkeit, Elternbeiträge bereits ab dem Beginn des Angebots zu erheben. Ferner besteht die zusätzliche Fördermöglichkeit in Ferienzeiten – auch durch Aufnahme zusätzlicher Schulkinder.
- Erste Erkenntnisse aus der Pilotphase des OGTS-Kombi-Modellversuchs im Schuljahr 2015/2016 zeigen, dass sich wegen des reduzierten gemeindlichen Förderanteils in der Regel die Umwidmung bestehender Horte in OGTS-Kombi-Angebote als nicht sinnvoll erweist.

Beispiel für die Bestimmung der Förderanteile

- Beispielgrundlage: 20 Schülerinnen und Schüler nehmen insgesamt an einem OGTS-Kombi-Angebot an der Grundschule teil: 10 Schüler besuchen die OGTS-Kombi an fünf Wochentagen jeweils bis 16 Uhr, 10 Schüler bis 18 Uhr. In den Sommerferien werden durchschnittlich 6-7 Stunden für eine Ferienbetreuung von 20 Schulkindern wahrgenommen.
- Der gemeindliche kindbezogene Förderanteil nach BayKiBiG errechnet sich zum Beispiel wie folgt (Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, Stand Januar 2016, Basiswert zur Vermeidung von Kommabeträgen gerundet):

Zeitraum	Basis-wert	Anzahl	Gewichtungs-faktor	Buchungs faktor	Monate	Anteil Gemeinden
Montag –Freitag (3 - 4 Std. Buchung)	1.084 €	10	1,2	1,0	11	11.924 €
Montag –Freitag (5 - 6 Std Buchung)	1.084 €	10	1,2	1,5	11	17.886 €
Ferien (6 - 7 Std. Buchung)	1.084 €	20	1,2	1,75	1	3.794 €
SUMME						**33.604 €**

- In dem Beispiel würde der gemeindliche kindbezogene Anteil nach BayKiBiG 33.604 € betragen. Da dieser gemeindliche Förderanteil an die staatliche Förderung nach BayKiBiG gekoppelt ist, würde der **tatsächliche** kommunale Förderanteil nach Abzug der Förderpausche des StMBW (hier im Beispiel 21.560 €) insgesamt 12.044 € betragen.
- Der staatliche Förderanteil nach BayKiBiG würde in dem Beispiel entsprechend dem tatsächlichen gemeindlichen kindbezogenen Förderanteil ebenfalls 12.044 € betragen. Hinzu käme ggf. ein Qualitätsbonus gemäß Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG, der 56,96 € (Stand: Januar 2016) beträgt und sich im dargestellten Beispiel auf insgesamt 1.766 € beliefe. Der staatliche Förderanteil nach BayKiBiG würde in diesem Beispiel somit insgesamt bis zu rund 13.810 € betragen. Rechnet man den pauschalen Förder- bzw. Budgetanteil des StMBW in Höhe von 21.560 € mit ein, würde in dieser Beispielkonstellation die staatliche Gesamtförderung sogar bis zu 35.370 € betragen.
- Die oben genannte Förderung nach BayKiBiG ist grundsätzlich auf OGTS-Kombi-Angebote ausgelegt, die kontinuierliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler an fünf Wochentagen während der Schul- und Ferienzeit gewährleisten. Schließzeiten von über 30 Wochentagen im Jahr können gemäß § 26 Abs. 1 AVBayKiBiG zu Abzügen bei der staatlichen Förderung nach BayKiBiG führen.

Kurzzeitbuchungen in Rand- und Ferienzeiten

In OGTS-Kombi-Angeboten sollen freie Plätze nach 16 Uhr und an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) sowie in Ferienzeiten an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die gebundene Ganztagsschulangebote besuchen. Bei freien Plätzen in Ferienzeiten können auch weitere Schülerinnen und Schüler an der OGTS-Kombi teilnehmen. Hinsichtlich der staatlichen Förderung nach BayKiBiG gelten für derartige Kurzzeitbuchungen die Vorgaben des § 26 AV-BayKiBiG, insbesondere folgende Festlegungen:

- Förderrelevante Änderungen werden in der Regel ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten.
- Bei Betreuungsangeboten in den Sommerferien, an denen Schülerinnen und Schüler mindestens 15 Tage teilnehmen, kann der Förderung ein ganzer Kalendermonat zugrunde gelegt werden.
- Die Buchungszeiträume von Schülerinnen und Schülern, die nur an einzelnen Tagen (z. B. fünfter Wochentag bei Schülern aus gebundenen Ganztagsklassen) oder in einzelnen Ferienwochen an den OGTS-Gruppen teilnehmen, können zusammengezählt werden. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage, können ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstagen zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen drei Kalendermonate abgerechnet werden.

Notizen

VI. Überblick: Ganztagsangebote an Schulen (Jgst. 1-4)

Angebotsform	Gebundene Ganztagsschule	Offene Ganztagsschule bis 16 Uhr	Offene Ganztagsschule: Kurzgruppen	Offene Ganztagsangebote Schule/Jugendhilfe (bis 18 Uhr + Ferien)	Mittags-betreuung
Zeitraum des Angebots	An mindestens 4 Unterrichtstagen je Unterrichtswoche	An mindestens 4 Unterrichtstagen je Unterrichtswoche	An mindestens 4 Unterrichtstagen je Unterrichtswoche	An allen Unterrichtstagen sowie in den Ferien	An mindestens 4 Unterrichtstagen je Unterrichtswoche
Beginn des Angebots	Integration von Förder- und Freizeitangeboten am Vormittag sowie am Nachmittag	Im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht	Im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht	Im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (in Unterrichtswochen)	Im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht
Dauer des Angebots	• In der Regel bis 16 Uhr • Ergänzende Angebote nach 16 Uhr und am 5. Wochentag möglich	• In der Regel bis 16 Uhr • Ergänzende Angebote nach 16 Uhr und am 5. Wochentag möglich	Je nach Angebot bis 14 Uhr oder mindestens 1 Std./Tag	• Mindestens bis 16.00 Uhr • Angebote bis 18 Uhr möglich • Angebote in den Ferien möglich	• Mittagsbetreuung bis etwa 14 Uhr • Verlängerte Mittagsbetreuung bis mind. 15.30 Uhr • Verl. Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung: mindestens bis 16 Uhr
Ausgestaltung (Mindeststandards)	• Ganztägige rhythmisierte Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Basisstandards des Qualitätsrahmens GGTS • Integration von „Hausaufgaben“ in Unterrichtszeit • Förder- und Freizeitangebote	• Betreuung und Förderung der Schüler gemäß grundlegender Basisstandards des Qualitätsrahmens OGTS • Verlässliche Hausaufgabenbetreuung • Förder- und Freizeitangebote	• Pädagogische Betreuung der Schüler nach individuellem schulischem Konzept • Möglichkeit zur Anfertigung von Hausaufgaben • Schülergerechte Betreuungs- und Freizeitangebote	• Betreuung und Förderung der Schüler gemäß BayKiBiG/Qualitätsrahmen OGTS • Verlässliche Hausaufgabenbetreuung • Verschiedene Hortpädagogische Angebote	• Betreuung der Schüler • Verl. Formen: verlässliche Hausaufgabenbetreuung • z. T. mit Lern-, Förder- und Freizeitangeboten
Mittags-verpflegung	• Tägliche Mittagsverpflegung im Klassenverband • Verpflichtende Teilnahme der Schüler	Tägliche Mittagsverpflegung in der Schule	Gelegenheit zu einem Mittagessen	• Tägliche Mittagsverpflegung in der Schule • Verpflichtende Teilnahme der Schüler	Gelegenheit zu einem Mittagessen
Personal	• 12 zusätzliche Lehrerwochenstunden • Weiteres externes Personal mit entsprechender Fachkompetenz	• Leitung: Lehrkraft/päd. Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) • Weiteres Personal mit entsprechender Fachkompetenz	Personal mit entsprechender pädagogischer Qualifikation bzw. ausreichender Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit	Einhaltung von Fachkraftgebot und Anstellungsschlüssel nach BayKiBiG: • Päd. Fachkräfte (Erzieher, Sozialpädagogen) • Päd. Ergänzungskräfte mit einer mind. zweijährigen päd. Ausbildung/Weiterqualifizierung	Personal mit entsprechender pädagogischer Qualifikation bzw. ausreichender Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit

Angebotsform	Gebundene Ganztagsschule	Offene Ganztagsschule: bis 16 Uhr	Offene Ganztagsschule: Kurzgruppen	Offene Ganztagsangebote Schule/Jugendhilfe (bis 18 Uhr +Ferien)	Mittags-betreuung
Reguläre Teilnahme der Schüler je Schulwoche	• Mindestens an 4 Nachmittagen • In eigener Ganztagsklasse	• Mindestens an 2 Nachmittagen • Anmeldung für bis zu 5 Tage/Woche möglich	• Mindestens an 2 Nachmittagen • Anmeldung für bis zu 5 Tage/Woche möglich	• Mindestens an 4 Nachmittagen • Anmeldung für bis zu 5 Tage/Woche und Ferien möglich	• Mittagsbetreuung: mindestens an 1 Nachmittag • Verl. Mittagsbetreuung: mindestens an 2 Nachmittagen
Gruppengrößen	• Mindestgröße für Klassenbildung (z. B. mindestens 13 Schüler an Grundschulen) • Hinweis: Dies darf zu keiner Klassenmehrung in der jeweiligen Jahrgangsstufe führen!	• 1. Gruppe: GS: 14-25 Schüler FS: 8-15 Schüler • 2. Gruppe: GS: 26-45 Schüler FS: 16-31 Schüler • 3. Gruppe: GS: 46-65 Schüler FS: 32-47 Schüler • usw.	• 1. Gruppe: GS: 12-23 Schüler FS: 8-15 Schüler • 2. Gruppe: GS: 24-35 Schüler FS: 16-23 Schüler • 3. Gruppe: GS: 36-47 Schüler FS: 24-31 Schüler • usw.	• Mindestens 14 Grundschüler bzw. 8 Förderschüler an mindestens 4 Nachmittagen • Teilnahme überwiegend auch nach 16 Uhr/5. Wochentag und in den Ferien	• 1. Gruppe: mindestens 12 Schüler an mindestens 2 Nachmittagen • 2. Gruppe ab 24 Schüler, 3. Gruppe ab 36 Schüler • usw.
Förderung je Schuljahr und Gruppe/Klasse	• 12 zusätzliche Lehrerwochenstunden Budget für externe Partner: • Jgst. 1: 11.100 € • Jgst. 2: 9.600 € • Jgst. 3-10: 6.600 €	• Gruppen mit Teilnahme von Schülern der Jgst. 1/2: GS: 33.700 € FS: 37.600 € • Gruppen mit Schülern ausschließlich in Jgst. 3/4: GS: 29.200 € FS: 33.100 €	• Gruppen bis 14 Uhr oder mit Mindestdauer 1 Std./Tag: 5.000 € • Gruppen mit Mindestdauer 2 Std./Tag: 10.000 €	Kindbezogene Förderung gemäß BayKiBiG einschl. StMBW-Förderpauschale	• Mittagsbetreuung: 3.323 € • Verlängerte Mittagsbetreuung: 7.000 € • Verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung: 9.000 €
Beitrag der Kommunen/ Schulaufwandsträger je Schuljahr und Gruppe	o. g. Förderbeträge beinhalten eine kommunale Mitfinanzierung in Höhe von 5.500 € + zusätzlicher Sachaufwand	o. g. Förderbeträge beinhalten eine kommunale Mitfinanzierung in Höhe von 5.500 € + zusätzlicher Sachaufwand	• Gruppen bis 14 Uhr oder mit Mindestdauer 1 Std./Tag: 2.500 € von o. g. Förderbetrag • Gruppen mit Mindestdauer 2 Std./ Tag: 5.000 € von o. g. Förderbetrag + zusätzlicher Sachaufwand	Kommunale Förderung gemäß BayKiBiG unter Berücksichtigung der StMBW-Förderpauschale	• Kein verpflichtender Beitrag • Oft Drittel-Finanzierung aus Kommune/ Freistaat/ Elternbeiträge
Elternbeitrag	- (Nur Kosten für Mittagessen und ergänzende Angebote)	- (Nur Kosten für Mittagessen und ergänzende Angebote)	- (Nur Kosten für Mittagessen und ergänzende Angebote)	Je nach Angebot und Dauer ab Schulschluss und in den Schulferien möglich	Elternbeiträge für Betreuung u. Essen (differiert nach Angebot und Anteil Kommune)
Räumlichkeiten	• In der Schule • Gemäß GGTS-Basisstandards	• In der Schule • Gemäß OGTS-Basisstandards	• In der Schule • Gemäß OGTS-Basisstandards	• In der Schule • Gemäß Richtlinien	In der Schule in geeigneten Räumen

Weitere Handreichungen und Infobroschüren

Informationen zu den Neuerungen im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler finden Sie auch in der blauen Informationsbroschüre zum Ganztagsgipfel 2015. Die Broschüre ist abrufbar unter:
www.km.bayern.de/ganztagsschule

Rubrik: ➔ Informationen zur Weiterentwicklung der Ganztagsangebote

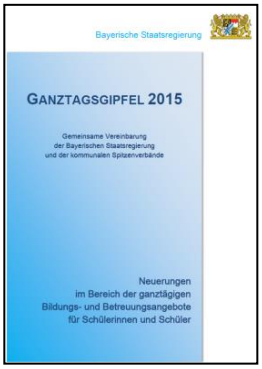

Die rote Informationsbroschüre „Starterkit“ bietet einen Praxisleitfaden, der speziell für Schulleiterinnen und Schulleiter zur Einführung offener Ganztagsangebote an Grundschulen und Förderschulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 entwickelt wurde. Auch diese Broschüre ist abrufbar unter:
www.km.bayern.de/ganztagsschule

Rubrik: ➔ Informationen zur Weiterentwicklung der Ganztagsangebote

Näheres zu den Qualitätsstandards sowie zum Verfahren der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für offene Ganztagsschulen ist dem Qualitätsrahmen sowie der entsprechenden Kultusministeriellen Bekanntmachung zu entnehmen. Diese stehen ebenfalls zum Download bereit unter:
www.km.bayern.de/ganztagsschule

Rubrik: ➔ Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Ganztagsschulen

Unterstützung für eine durchdachte Planung und Organisation der Mittagsverpflegung finden Sie u. a. in der „Schritt für Schritt-Anleitung“ der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern. Diese Broschüre sowie weitere Fachinformationen und Arbeitshilfen sind abrufbar unter:
www.schulverpflegung.bayern.de/arbeitshilfen

Notizen

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Referat für Ganztagsschulen und Mittagsbetreuung
Stand: April 2016

www.km.bayern.de/ganztagsschule